

APOTHEKENGESETZ

APOTHEKENGESETZ - APOG

Dipl.Pharm. Robert Hüttner MBA

Stand: Januar 2025

APOTHEKENGESETZ - INHALTSÜBERSICHT

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

**Gesetz über das Apothekenwesen
(Apothekengesetz - ApoG)**

2006
Kontextprogrammdatum: 01.09.1999

Wirkkreis:
"Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1960 (BGBl. I S. 873), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 28. Mai 2010 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist."

Stand: Gesetz vom 19.12.1960 (1960 I 873)
zuletzt geändert durch Art. 114 S. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 2010 (BGBl. I S. 874)

Fachziele

Befähigungsbildung des Apothekers auf Grund des Apothekenwesensgesetzes (ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1960 (BGBl. I S. 873) und des Gesetzes vom 28. Mai 2010 (BGBl. I S. 874) über die Befähigung zum Apothekenberuf.

**Erster Abschnitt
Die Erlaubnis**

§ 1

(1) Das Apothekenwesen obliegt der öffentlichen Interessen getragenen Sicherstellung eines Versorgungszweckes. Die Sicherstellung des Versorgungszweckes ist Aufgabe der Apotheken.

(2) Wer eine Apotheke und die zu ihrer Pflege und Erhaltung notwendigen Einrichtungen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
2. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
3. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
4. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder

(2) Die Erlaubnis ist für den Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
2. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
3. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
4. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder

(3) Die Erlaubnis ist für den Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
2. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
3. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
4. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder

(4) Die Erlaubnis ist für den Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
2. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
3. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder
4. ein Apotheker ist, dessen Erlaubnis bei dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aus dem Erlaubnisurkunde zu erheben ist, oder

§§ 1 bis 33

APOTHEKENGESETZ - INHALTSÜBERSICHT

Verpachtung und Verwaltung

Betriebserlaubnis

Heimversorgung

Verpflichtungen

Apothekenarten

Versandhandel



BETRIEBSERLAUBNIS

BETRIEBSERLAUBNIS

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

obliegt: für jmdn. ist etwas Pflicht oder Aufgabe

§43 AMG: Apothekenpflicht von Arzneimittelabgabe an Endverbraucher

BETRIEBSERLAUBNIS

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

**begrenzttes Mehrbesitzverbot
erlaubnispflichtig durch Behörde**



TLV

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

BETRIEBSERLAUBNIS

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.



BETRIEBSERLAUBNIS

Persönliche Voraussetzung

- voll geschäftsfähig (18 Jahre nach BGB)
- Deutsche Approbation als Apotheker
- Zuverlässigkeit
- Eidesstattliche Erklärung das keine verbotenen Rechtsgeschäfte, ordnungsgemäßer Kauf oder Pachtvertrag
- gesundheitlich geeignet
- mitteilt ob und wenn wo er außerhalb Dtl. weitere Apotheken besitzt



BETRIEBSERLAUBNIS

Räumliche Voraussetzung (Auszug aus §4 ApBetrO)

- mind. 110 m²
- Offizin, Lagerraum, Nachtdienstzimmer, Laboratorium
- räumliche Einheit
- Lagerung unterhalb von 25°C
- Zugang zu öffentlichen Verkehrswegen und barrierefrei



BETRIEBSERLAUBNIS

Besonderheit der relativen kontinuierlichen pharmazeutischen Tätigkeit:

§2(3) ApoG

Wer länger als 2 Jahre vor Antrag der Betriebserlaubnis **ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt** hat, dem ist die Betriebserlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor Antragsstellung mind. 6 Monate eine solche Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.

Definition pharmazeutische Tätigkeiten:

laut §1a(3) ApBetrO: ...

1. die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln,
2. die Prüfung von Ausgangsstoffen oder Arzneimitteln,
3. die Abgabe von Arzneimitteln,
4. die Information und Beratung über Arzneimittel,
...)

BETRIEBSERLAUBNIS

Filialbetrieb: Begrenztes Mehrbesitzverbot:

§2(4) und (5) ApoG

Die Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken ist auf Antrag zu erteilen, wenn ...

...die von ihm zu betreibende Apotheke und die von ihm zu betreibenden Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.

→ Kreisgrenzenprinzip

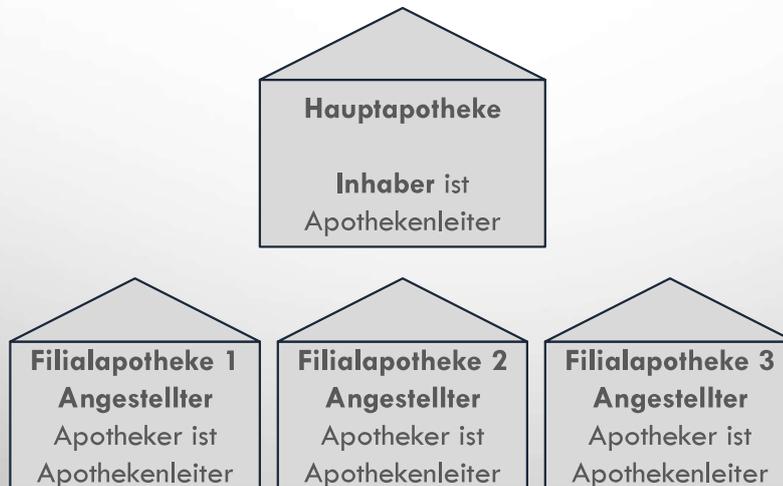


von Helbebüdorf nach
Landsberg (Saalkreis)
153km – ca. 2h Fahrzeit
=EF-Würzburg



BETRIEBSERLAUBNIS

Filialbetrieb: Struktur



- Filialleiter ist schriftlich zu benennen
- bei Wechsel ist dies 2 Wochen vorher anzuzeigen (notfalls unverzüglich)

BETRIEBSERLAUBNIS

Apothekenabnahme (§6 ApoG):

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

Schließung (§5 ApoG):

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

BETRIEBSERLAUBNIS

§ 3

Die Erlaubnis erlischt

1. durch Tod;
2. durch Verzicht;
3. durch Rücknahme oder Widerruf der Approbation als Apotheker, durch Verzicht auf die Approbation oder durch Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung;
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 oder 7 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich

Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 4, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen.

BETRIEBSERLAUBNIS

Rechtsform einer Apotheke

generell 1 Apotheker → 1 Apotheke + maximal 3 Filialapotheken

- Apotheke ist Einzelunternehmen
- Apotheker ist vollhaftender Einzelkaufmann

mehrere Apotheker → 1 Apotheke + maximal 3 Filialapotheken

- nur in Form GbR oder **OHG** (§8ApoG)



VERWALTUNG UND VERPACHTUNG

VERWALTUNG UND VERPACHTUNG

§ 13

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen die Erben die Apotheke für längstens 12 Monate durch einen Apotheker verwalten lassen.

(1 a) Stirbt der Pächter einer Apotheke vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, so kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten für den Verpächter zulassen, daß dieser die Apotheke für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch einen Apotheker verwalten läßt.

(1 b) Der Verwalter bedarf für die Zeit der Verwaltung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 erfüllt.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Verwalter nicht mehr die Approbation als Apotheker besitzt. § 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwalter ist für die Beachtung der Apothekenbetriebsordnung und der Vorschriften über die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen verantwortlich.

VERWALTUNG UND VERPACHTUNG

§ 9

(1) Die Verpachtung einer Apotheke oder von Apotheken nach § 2 Abs. 4 ist nur in folgenden Fällen zulässig: 1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 widerrufen oder durch Widerruf der Approbation wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung erloschen ist;

2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann;

3. durch den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner bis zu dem Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.

VERWALTUNG UND VERPACHTUNG

Verpachtung		Verwaltung
	Gründe	
	Vertragsparteien	
	Betriebserlaubnis	
	Vertragsverhältnis	
	Zeitraum	
	gesetzliche Begründung der Möglichkeit	

VERPFLICHTUNGEN

VERPFLICHTUNGEN

§7 ApoG - persönliche Leitung in eigener Verantwortung

§8 ApoG- keine umsatz-/gewinnabhängigen Mietverträge oder Vergütung für übertragene Vermögenswerte (außer Pacht)

§10 ApoG - Apotheke muss Vollsortiment anbieten (keine Bevorzugung von Herstellern oder bestimmten Sortimenten)

§11 ApoG- **keine Rechtsgeschäfte mit Verschreibern**, die zur Abgabe bestimmter Hersteller, Zuweisung von Patienten, Zuweisung von Verschreibungen oder Herstellung bestimmter AM ohne Angabe bestimmter Zusammensetzung haben

(Ausnahme Zytos, Absprachen zwischen Verschreibern und Apotheke bzw. Handel zwischen Apotheken ist möglich)

§

§

§

§

§4 Abs.5,6



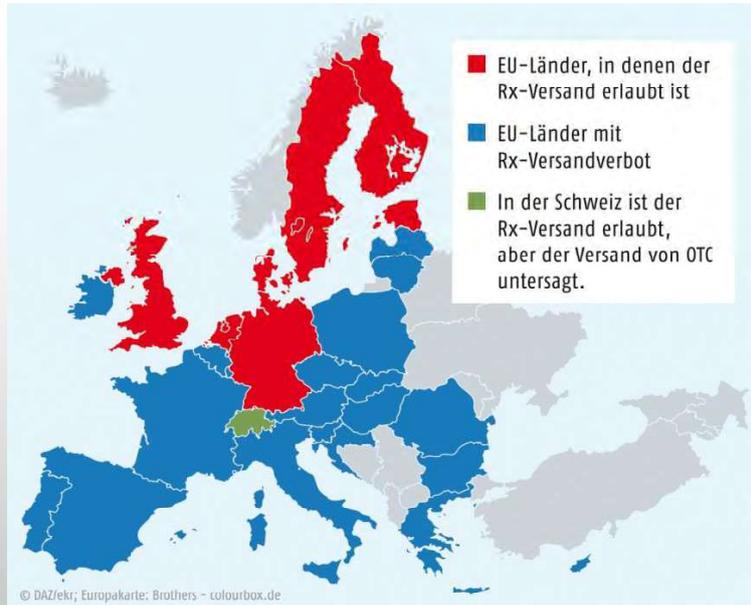
VERSANDHANDEL

VERSANDHANDEL

§11a ApoG

- Versandhandel von AM bedarf der behördlichen Erlaubnis
- nur zusätzlich zum regulären Apothekenbetrieb,(d.h. Apothekenbetriebserlaubnis muss vorliegen)

VERSANDHANDEL IN EUROPA



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung der Übersicht zum Versandhandel mit Arzneimitteln nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes

Vom 5. Juli 2011

Nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) veröffentlicht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Übersicht über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen für den Versandhandel und den elektronischen Handel mit Arzneimitteln dem deutschen Recht vergleichbare Sicherheitsstandards bestehen. Diese Standards regelt § 11a des Apothekengesetzes (ApoG). Darüber hinaus wird auf § 21 AMG und die Arzneimittelverschreibungsverordnung hingewiesen.

- Für Arzneimittel, die zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, stellt das BMG fest, dass diese Vergleichbarkeit zur Zeit in folgenden Staaten besteht:
 - Island,
 - Niederlande, soweit Versandapotheken gleichzeitig eine Präsenzapotheke unterhalten,
 - Schweden, nur für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
 - Tschechien, nur für den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
 - Vereinigtes Königreich.
- Für Arzneimittel, die zur Anwendung am oder im tierischen Körper bestimmt sind, stellt das BMG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest, dass diese Vergleichbarkeit zur Zeit in folgenden Staaten besteht:
 - Tschechien, nur für den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
 - Vereinigtes Königreich.

Apotheken aus anderen Staaten, in denen diese Vergleichbarkeit derzeit nicht besteht, können die Einhaltung vergleichbarer Sicherheitsstandards zusichern und eine Versandhandelserlaubnis für Arzneimittel nach § 11a ApoG beantragen.

Bonn, den 5. Juli 2011
113 - 41501 - 03

1. Für Arzneimittel, die zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, stellt das BMG fest, dass diese Vergleichbarkeit zur Zeit in folgenden Staaten besteht:

- Island,
- Niederlande, soweit Versandapotheken gleichzeitig eine Präsenzapotheke unterhalten,
- Schweden, nur für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
- Tschechien, nur für den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
- Vereinigtes Königreich.

VERSANDHANDEL

Voraussetzung für den Versandhandel

- qualitätsorientierte Belieferung
- direkte Belieferung einer benannter Person
- Hinweis, bei Problemen Arzt kontaktieren
- Lieferung innerhalb von 2 Werktagen, wenn nicht Info
- Vollsortiment anbieten
- Meldesystem von Risiken an Verbraucher
- Kostenfreie Zweitzustellung
- Sendungsverfolgungssystem
- Transportversicherung



VERSANDHANDEL

OTC-Arzneimittel**	Absatz 2023			Umsatz* 2023		
	in Mio. Packungen	Veränderung zum Vorjahr	Marktanteil	in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr	Marktanteil
Öffentliche Apotheken	590	-3,6%	79,4%	6.251	4,0%	78,7%
Versandhandel (Inland und Ausland)	154	-1,9%	20,6%	1.692	7,8%	21,3%

(Abgabe Packungen, Umsatz rAV³ 2023, APO Fusion, INSICHT Health, DatamodIQ)

GKV-Arzneimittelausgaben***

(BMG-Statistik KJ1 und KV45)

	2019		2020		2021		2022		2023****	
	in Mio. EUR	Marktanteil								
Öffentliche Apotheken	35.409	98,8%	37.518	98,8%	41.075	99,1%	42.885	99,1%	43.827	99,1%
Ausländischer Versandhandel	422	1,2%	458	1,2%	359	0,9%	381	0,9%	412	0,9%

Apotheken mit Versandhandelserlaubnis (§ 11a ApoG)

davon betreiben aktiven Versandhandel: ca. 150 *****



ABGRENZUNG BOTENDIENST - NEU

- BIS 21.10.19 BOTENDIENST NUR IM EINZELFALL ERLAUBT
- PHARM. BERATUNG MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN (ENTWEDER VORHER ODER BEI BOTENDIENST)
- VERORDNUNG MUSS SPÄTESTENS BEI AM-ÜBERGABE AN DIE APOTHEKE ÜBERGEHEN

aktuelle Fassung § 17 zeigen

§ 17 Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten

(1) Arzneimittel dürfen nur von zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigten Betrieben erworben werden.

(1a) ¹ Arzneimittel dürfen, außer im Falle des § 11a des Apothekengesetzes und des Absatzes 2a, nur in den Apothekenbetriebsräumen in den Verkehr gebracht und nur durch pharmazeutisches Personal ausgehändigt werden. Satz 1 ist auf apothekenpflichtige Medizinprodukte entsprechend anzuwenden.

(2) ¹ Die Zustellung durch Boten der Apotheke ist im Einzelfall ohne Erlaubnis nach § 11a des Apothekengesetzes zulässig. Bei der Zustellung durch Boten der Apotheke sind die Arzneimittel für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen. Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass die Arzneimittel dem Empfänger in zuverlässiger Weise geliefert werden. Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal der Apotheke erfolgen, wenn vor der Auslieferung

1. bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegen, die Verschreibung nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder
2. keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat.

² Hat die Verschreibung vor der Auslieferung nicht in der Apotheke vorgelegen, so muss diese spätestens bei der Aushändigung der Arzneimittel vorgelegt werden. Hat vor der Auslieferung keine Beratung stattgefunden, so muss diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushändigung des Arzneimittels erfolgen. Die Beratung kann auch im Wege der Telekommunikation durch die Apotheke erfolgen. § 4 Absatz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung und § 43 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes bleiben unberührt.

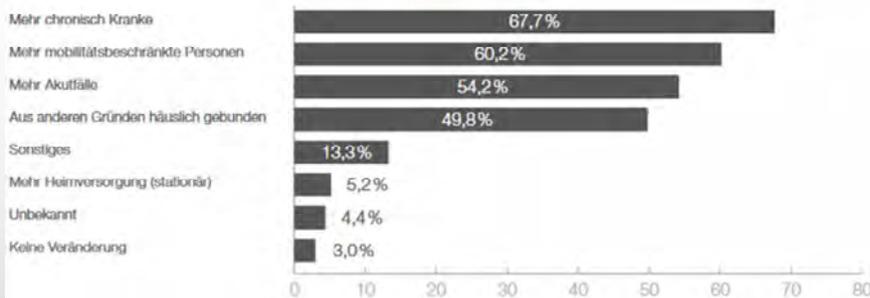
(2a) ¹ Bei dem nach § 11a des Apothekengesetzes erlaubten Versand hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass

VOASG (15.12.2020) → § 129(5g) SGB V: Apotheken können bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen zusätzlichen Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erheben.

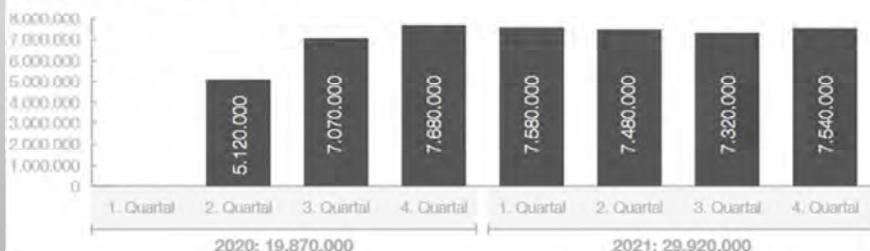


BOTENDIENSTVERGÜTUNG

Über Botendienst versorgte Patientengruppen



Vergütete Botendienste für GKV-Versicherte (Sonderkennzeichen 06461110)



HEIMVERSORGUNG

HEIMVERSORGUNG

§12a ApoG

- nur Apotheken dürfen Heime beliefern
- schriftlicher Vertrag mit Heim notwendig → behördliche Genehmigung

HEIMVERSORGUNG

Voraussetzung für die Heimversorgung

- Kreisgrenzenprinzip
- ordnungsgemäße AM-Versorgung und Überprüfung der Vorräte
- Information und Beratung der Heimbewohner und der Angestellten
- freie Apothekenwahl der Heimbewohner nicht einschränken
- kein Ausschließlichkeitsvertrag

APOTHEKENARTEN

APOTHEKENARTEN

Krankenhausapotheke

- Inhaber der Betriebserlaubnis ist Träger des KH
- Leiter ist angestellter Apotheker (Voraussetzung wie Inhaber einer Apo)
- Räumlichkeiten nach ApBetrO (200m²;Offizin, 2 Laboratorien, Geschäftsraum, Nebenraum,)
- Beratung und Information der Ärzte im Hinblick auf zweckmäßige und wirtschaftliche AM-Therapie

APOTHEKENARTEN

Zweigapotheke

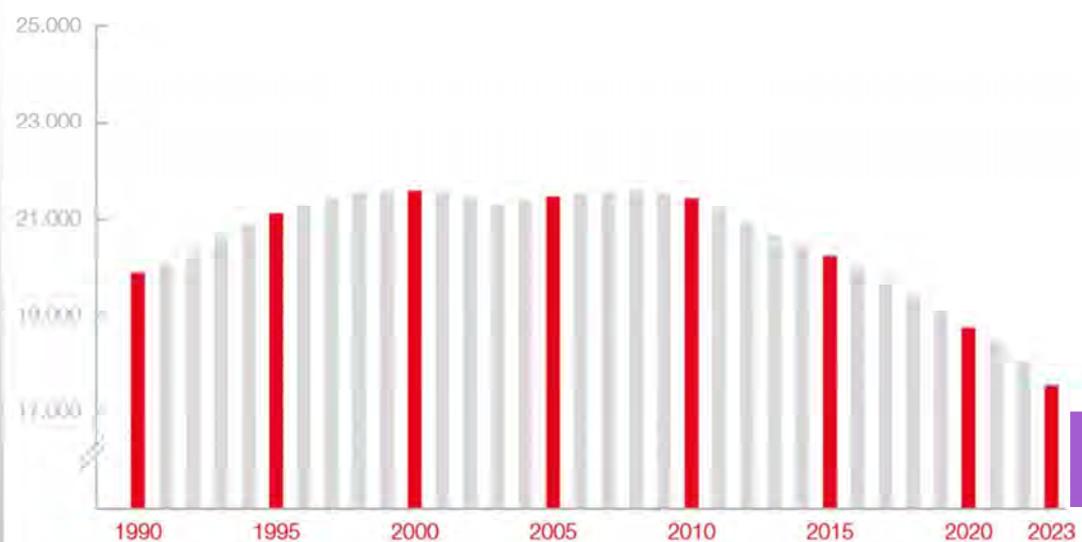
- Voraussetzung: Versorgungsnotstand
- Erlaubnis 5 Jahre gültig
- benötigt kein Labor (ApBetrO)

APOTHEKENARTEN

Notapotheke

- Notstand muss bekannt sein und 6 Monate bestehen
- Gemeinde kann Betriebserlaubnis beantragen
- Apothekenleiter ist angestellter der Gemeinde
- persönliche und räumliche Voraussetzungen wie öffentl. Apo

APOTHEKENARTEN



17.041
Apotheken am
31.12.24

	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023
Apotheken ohne Filialen (Einzelapotheken)	19.148	15.277	12.851	10.811	10.353	10.003	9.645
Hauptapotheke mit einer Filiale	989	2.057	2.229	2.278	2.314	2.306	2.287
Hauptapotheke mit zwei Filialen	94	466	612	698	724	731	720
Hauptapotheke mit drei Filialen	17	163	276	323	327	315	298
Haupt-/Einzelapotheken	20.248	17.963	15.968	14.110	13.718	13.355	12.950

	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023
Krankenhausapotheken (§ 14 ApoG)	492	418	390	370	366	360	356
Krankenhausversorgende Apotheken (§ 1a Abs. 1 ApBetrO)	300	220	180	160	160	160	170
OHG-Apotheken (§ 8 ApoG)	385	492	662	754	787	812	840
Pachtapotheken (§ 9 ApoG)	1.635	1.193	880	605	568	529	486
Bundeswehrapotheken (§ 15 ApoG)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	8	8
Zweigapotheken (§ 16 ApoG)	39	12	11	10	10	11	10
Notapotheken (§ 17 ApoG)	0	0	0	0	0	0	0

ABDA_ZDF_2024_Broschuere.pdf

ZUSAMMENFASSUNG IN BEISPIELEN

VORSTELLUNG

Doc. Ralf Morris



Vitae

- 32 Jahre
- Pharmaziestudium in Regelstudienzeit
- Promotion in Pharmazeutischer Technologie
- nach 6 Semester BWL abgebrochen

HILFE?



Wunschvorstellung Apothekengründung:

Doc. R. Morris möchte etliche Apotheken gründen, die in jeder größeren Stadt Deutschlands (> 100.000 Einwohner) zu finden sind. Sein Schulfreund Bo Ehringer aus Ingelheim, der Geschäftsführer in einer Pharmafirma ist, hat ihm finanzielle Unterstützung in Form einer stillen Beteiligung angeboten. Weiterhin möchte er ein Versandzentrum mit dem Namen Green Cross am Hermsdorfer Kreuz gründen, um ausschließlich mit Antibabypillen zum Schnäppchenpreis die weibliche Bevölkerung bundesweit zu versorgen. Aus diesem Grund schließt er Verträge mit den ansässigen Gynäkologen ab, die an dem Gewinn prozentual beteiligt werden.

VORSTELLUNG

Oberpharmazierer Dr. Theodor Spitzweg



Vitae

- 68 Jahre
- seit 40 Jahren Inhaber der Ginkgoapotheke
- verheiratet, 2 Kinder (Maler und Arzt)

HILFE?



Wunschvorstellung Apothekenabgabe:

Dr. T. Spitzweg fühlt sich langsam zu alt, seine Apotheke durch das stürmische Fahrwasser der Gesundheitspolitik zu steuern. Er möchte die Apotheke gern seinen Söhnen übergeben. Genialer Weise hat sein ältester Sohn seine Arztpraxis direkt neben der Apotheke. Er kann die Leute beim Verschreiben der Medikamente gleich ordnungsgemäß beraten. Da der Zweitgeborene nicht so viel Erfolg mit der Malerei hat, schlägt er ihm vor als Teilhaber in die Apotheke des Bruders einzusteigen und die Arzneimittel, die der Bruder verschreibt den Patienten auszuhändigen.

HILFE FÜR DIE ERBEN?



Welche Möglichkeiten haben die Nachkommen?

